

Cover Page



Universiteit Leiden



The handle <http://hdl.handle.net/1887/19150> holds various files of this Leiden University dissertation.

Author: Müller, Malte Johannes

Title: Der Freitod, der Arzt und das Recht : Juristische und andere Betrachtungen sowie Analysen zu Sterbewünschen von Menschen und ärztlichen Handlungsmöglichkeiten

Date: 2012-06-26

Zusammenfassung

Das vorliegende Buch befasst sich mit ärztlichen Reaktionen auf explizit geäußerte Bitten um Hilfe und Unterstützung bei Sterbewünschen von Menschen, genauer dem Umgang aus Patienten- und Ärztesicht sowie das staatliche Vorgehen zum Thema.

Es wird die Frage erarbeitet, inwieweit dieser Dreiklang aus Arzt, Patient und Staat zusammengebracht werden kann, wenn es um die Frage geht, auf einen Sterbewunsch hin zu reagieren, oder eben nicht. Des Weiteren wird die Frage geklärt, warum die Gesetze der Länder in der Welt in überwiegender Mehrheit die Lebensbeendigung eines Menschen durch eine andere Person verbieten, wobei es hierbei vordergründig um das Erfüllen von Schutzpflichten geht.

Mithilfe der Methodik eines Ländervergleichs zwischen Deutschland, den Niederlanden und Kanada wird der bestehende Umgang mit aktiven Reaktionen auf Sterbewünsche von Patienten beschrieben. Ziel ist es, sowohl Nutzen als auch potentielle Gefahren aufzuzeigen, die ein wunschgemäßes Erfüllen von Sterbewünschen mit sich bringen.

Hingearbeitet wird auf die zu klärenden Fragen:

1. Gibt es Situationen, in denen der Wunsch eines Menschen, mit Hilfe einer anderen Person zu sterben, gerechtfertigt sein kann?
 - a. Unter welchen Bedingungen?
 - b. Welche Kriterien bestehen diesbezüglich?
 - c. Warum wird ein Arzt in die Verantwortung genommen, was gibt es bezüglich seines Handelns zu beachten?

2. Wie ist die Frage der Umsetzbarkeit, Hilfe beim Sterben zu erlangen, in Deutschland, den Niederlanden und Kanada geregelt?
 - a. Wie gestalten sich das Gesetz und die Praxis?
 - b. Welche Stellung beziehen einzelne Berufsgruppen und die Öffentlichkeit in den jeweiligen Ländern?

3. Lehren für das deutsche Recht
 - a. Sind der niederländische und kanadische Umgang des Rechts bezüglich

des Themas ein Beispiel für Deutschland?

b. Auswirkungen der niederländischen und kanadischen Handhabung auf die Menschenrechte

c. Empfehlungen für Deutschland

4. Was ist der am Besten geeignete Weg für unmittelbar Betroffene sowie für die Ausgestaltung der Legislative – ermöglicht ein Querschnitt aus den Länderperspektiven „den geeigneten“ Weg? – Wie sieht dieser aus?

Das Buch untergliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Teil der Arbeit „Entscheidungen am Lebensende in Staat und Gesellschaft“ befasst sich mit einer Darstellung gegebener Bedingungen. So wird das Thema eingegrenzt, Begrifflichkeiten normiert, ein interdisziplinärer Ansatz zur späteren Analyse geschaffen sowie eine umfassende grundlegende juristische Normierung erarbeitet.

Teil zwei befasst sich im Folgenden mit der methodischen Analyse der Landesdarstellungen der Länder Deutschland, der Niederlande und Kanada, die darauf aufbauend, im dritten Teil der Arbeit resümiert und analysiert werden.

Kernbereich der Arbeit und gleichzeitig Grundgerüst der später folgenden Analysen, ist der Ländervergleich. Anhand des Vergleiches der Länder Deutschland, als Gegner der Legalisierung von Euthanasie, und den Niederlanden als Befürworter, soll exemplarisch ein Beispiel geschaffen werden, anhand dessen die Diskussion über das Gleichgewicht im Staat geführt werden kann.

Ergebnisse sind in diesem Zusammenhang allerdings auch europarechtlich interessant, da Konventionen und konforme Umsetzungen von Richtlinien einen Zirkel um die mögliche Diskussion ziehen und diese auf den gleichen Nenner bringen.

Dieser Vergleich ist gerade wegen der gegebenen Deckungsgleichheit der Problemlage so entscheidend, da sich die Frage aufwirft, wo die detaillierten Unterschiede begründet liegen und wo diese entstehen. Um dieses weiter zu manifestieren, wird zudem die Landesposition Kanadas in den Fokus des Ländervergleiches mit einbezogen. Man könnte die Ansicht

vertreten, dass Kanada eine Zwischenposition bezieht, die nicht eindeutig in eine Richtung weist. Ebenso ist es aber vertretbar, dass die Position keine Zwischen- sondern eine vollwertige Position einnimmt, da die Regelungen in Kanada den im Land vorherrschenden Gegebenheiten im Umgang mit Euthanasie genügend zu sein scheinen. Diese Fragen werden im Ländervergleich, dem Kernbereich der methodischen Arbeit, geklärt.

Ein weiterer klärungsbedürftiger Punkt ist die Frage nach der Balance zwischen dem Schutz des Bürgers und seine durch den Staat gesicherte Freiheit. Es ist offensichtlich, dass der Staat durch seine Institutionen die Aufgabe innehat, darüber zu entscheiden. Beim Vergleich der Niederlande mit Deutschland fällt hierzu auf, dass in einem der beiden Länder offensichtlich ein Ungleichgewicht besteht. Dieser Schluss lässt sich im Grunde aus den identischen rechtstaatlichen Voraussetzungen sowie den gleichen internationalen, beziehungsweise europäischen Gegebenheiten durch die europäische Konvention und Richtlinienumsetzbarkeit innerhalb der EU ziehen. Somit bilden gleiche Bedingungen in den entscheidenden Voraussetzungen eine ideale Grundlage zur Komparatistik und Konklusion. Fraglich ist nun, in welchem Land das Gleichgewicht zwischen Schutz und Freiheit nicht besteht. Denkbar wäre zum einen, dass in den Niederlanden durch das Euthanasiegesetz die Balance hergestellt wurde. Schließlich obliegt es dem Bürger hier, frei über sein Tun entscheiden zu können, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Die selbstständige Prägung des Willens an dieser Stelle ist sicherlich ein enormer Gewinn an Entscheidungsfreiheit und damit an Freiheit in Gänze. In Deutschland existiert ein solches Gesetz nicht. Dies bedeutet, dass keine Entscheidungsfreiheit für den Bürger besteht, lediglich das Leben als vom Staat absolut geschütztes Rechtsgut im Raume steht. Dieses wird weiter durch eine zielgerichtete Rechtsprechung in die selbe Richtung unterschützt. In Deutschland existiert bei der Euthanasiefrage somit keine Entscheidungsfreiheit für den Bürger, jedoch ein absoluter Schutz, was heißt, dass in Deutschland eine Balance definitiv nicht besteht.

Die Balance zwischen Schutz und Freiheit des Bürgers ist oberstes Kriterium für eine demokratische Grundordnung und entspricht den rechtsstaatlichen Prinzipien und der Theorie der Staatslehre. Es ist geradezu

konstituierend, dass ein Gleichgewicht besteht. Das Ungleichgewicht bei der Frage der Rechtmäßigkeit und ethischen Vertretbarkeit von der Hilfe beim Sterben, kann aber daher resultieren, dass das Schutzgut höher gewertet werden muss, als die Freiheit des Einzelnen. Eine Abwägung dieser beiden Güter zueinander soll an späterer Stelle ergeben, inwieweit die bestehende Unbalance vertretbar ist, oder nicht.

Neben diesen rechtlichen und rechtstheoretischen Fragestellungen soll die Arbeit weiter Klarheit darüber verschaffen, welche Aufgaben den aktiv und unmittelbar an Hilfe zum Sterben beteiligten Personen in der Praxis zukommen und warum gerade sie in die Pflicht genommen und mit dem Thema in Verbindung gebracht werden. Dieses gilt in erster Linie für Ärzte, die durch einen Eingriff das Leben des Patienten auf Wunsch und unter Beachtung der rechtlichen Begebenheiten beenden, so wie es in den Niederlanden der Fall ist. Auch bei den in Kanada und Deutschland geführten Diskussionen über die Legalität dieses Eingriffs, stellt sich die Frage, warum speziell dem Arzt die Aufgabe zukommt, die Person zu sein, die unmittelbar den Prozess des gewollten Sterbens durchsetzen soll. Was macht sie in dieser Diskussion so unabdingbar zu „dem Sterbehelfer“? Qualifiziert ihn seine umfassende theoretische Ausbildung, sein Umgang mit Menschen und das Wissen über den menschlichen Körper? Wenn ja, wäre ein Apotheker ebenso in der Lage, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, Hilfe beim sterben durchzuführen. Die in der Arbeit angeführten Statistiken und Argumentationen belegen jedoch, dass ein Arzt als die am besten geeignete Person erscheint, aktiv auf Sterbewünsche von Menschen zu reagieren, um diese umzusetzen. Weiter wird ergründet, ob das Standesrecht des Arztes unter Beachtung des medizinischen Bedarfs des geleisteten hippokratischen Eids, auch wenn dieser nicht mehr gesondert abgefragt wird, ein Eingreifen überhaupt erlaubt, oder inwieweit dieses rechtliche Konsequenzen für das Handeln des Arztes mit sich bringen könnte.

Zu beachten ist aber darüber hinaus, dass die Frage nach Autonomie bei Entscheidungen am Lebensende zwingend dahingehend erläutert werden muss, unter welchen Bedingungen sie für einen ausführenden Arzt straffrei sein kann. Das Klären dieser Rahmenbedingungen ist notwendig, um

Sicherheit im Gesamtsystem gewährleisten zu können. Zudem wird deutlich, dass es unter Umständen notwendig sein kann, die Hilfe von anderen Personen in Anspruch nehmen zu müssen, um ein tatsächlich freies Entscheiden am Lebensende möglich zu machen. Wichtig ist aber, dass hieraus niemals eine Pflicht entstehen kann.

Im Ergebnis der Arbeit wird nochmals gesondert angeführt, welche Schlüsse aus dem Ländervergleich zu ziehen sind, wo Parallelen, Möglichkeiten, Grenzen, Gefahren und Chancen liegen. So könnten als Beispiele der hinzu gewonnene Schutz und die Sicherheit für den behandelnden und entscheidenden Arzt als Chance genannt werden sowie aus rechtlicher Sicht eine erhöhte Transparenz in den zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen, die wegen eines klar normierten gesetzlichen Bereiches weniger undurchsichtig wären und somit auch eine gesteigerte Transparenz für den Patienten mit sich bringen würden. Auf gesellschaftlicher Ebene könnte die Chance einer Detabuisierung des Themas durch einen gemeinsamen Umgang und einheitliche gesetzliche Regelungen entstehen, da offener und objektiver, nichtsdestotrotz auch kontrovers über das Thema diskutiert werden kann, nicht jedoch darüber, ob eine Diskussion über Euthanasie überhaupt stattfinden sollte.

Bei den möglichen Gefahren und Grenzen von Euthanasie ist kritisch zu hinterfragen, ob ein Gesetz hinsichtlich der zu in Frage stellenden Schutzaufgabe des Staates als Handlungsbefugnis, tatsächlich notwendig ist. Wird diese Staatsaufgabe des Schutzes indiziert, ergeben sich weitere Probleme, so zum Beispiel bei der Prägung einheitlicher Begrifflichkeiten – wer kann den Willen des Patienten fremdverantwortlich bestimmen falls dieser dies selbst nicht mehr kann? Die Rolle des Arztes als in die Verantwortung genommene Person muss ebenfalls kritisch gesehen werden und schließlich und endlich auch die Frage, ob Euthanasie wirklich der richtige Umgang mit dem Tod ist. Die zuvor bei den Chancen angesprochene Detabuisierung des Themas könnte auch zu einer herabgesetzten Hemmschwelle und zu einer mangelnden Auseinandersetzung mit dem Tod an sich führen, wobei die Arbeit versucht zu klären, inwieweit dieses nun positiv oder negativ zu werten ist und ob Euthanasie nicht doch der falsche Umgang mit dem Tod ist.

Denkbare Alternativen wie Sterbebegleitung und Hospizbewegung werden auch hinsichtlich ihrer praktischen Anwendbarkeit und ihrer offensichtlichen Nähe zur Euthanasiedebatte diskutiert, wobei deutlich wird, dass sich die Themengebiete zwar ergänzen, nie aber einander ersetzen werden und deutlich voneinander abzugrenzen sind.

Final erfolgt im Anschluss an diese gesellschaftlichen und konstituierenden Fragen zum Umgang mit Euthanasie eine ausführliche rechtliche Würdigung des Themas. Auch hier werden die Möglichkeiten, Grenzen und Gefahren anhand der Ergebnisse der Ländervergleiche analysiert und gewertet – gehen die Niederlande mit gutem Beispiel voran – ist Kanada auf dem Weg zum Gesetz – und ist Deutschland einen Schritt hinterher oder doch in die richtige Richtung voraus?

Die für eine Formulierung eines Gesetzesvorschlags essentiell zu beachtenden Fakten werden zusammengetragen und im Versuch einer Gesetzesformulierung verschriftlicht, der es gelingen muss, auf Basis der Erfahrungen der einzelnen in der Arbeit behandelten Länder, trotz vieler länderinterner, gesellschaftlicher und juristischer Differenzen im Umgang mit dem Thema, jeglichen Ansichten gerecht zu werden, um eine umfassende Betrachtung und Wertung zuzulassen.